

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

**Versicherungsteueranmeldung 20\_\_**  
**für Versicherer außerhalb der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
 (§ 8 VersStG)

**Anmeldungszeitraum**

bei monatlicher Abgabe | Bei vierteljährlicher Abgabe

*bitte ankreuzen*

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	Wenn <b>berichtigte</b> Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen			<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>

Name/Firma/Anschrift des Versicherers  
 Bitte auf der Rückseite eintragen

	<b>Euro</b>	<b>Cent</b>
Steuerpflichtige Versicherungsentgelte für Versicherungen von Risiken, die in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind (§ 1 VersStG)		

**Steuerberechnung**

Steuersatz (§ 6 VersStG)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer		Steuer	
	Euro	Cent	Euro	Cent
Regelsteuersatz: 19 v. H.	,		,	
Hausratversicherungen: 18 v. H.	,		,	
Gebäudeversicherungen: 17,75 v. H.	,		,	
Feuerversicherungen: 14 v. H.	,		,	
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr: 3,8 v. H.	,		,	
Seeschiffskaskoversicherungen: 3 v. H.	,		,	
Hagelversicherungen: 0,2 v. T. der Versicherungssumme	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
<b>Summe</b>	,		,	
<b>Steuerbetrag</b>	,		,	

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 8 des Versicherungsteuergesetzes erhoben.

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

## Hinweise

1. Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu können die auf der Vorderseite unter "Steuerberechnung" vorhandenen Zeilen ohne voreingefügten Steuersatz verwendet werden. Ggf. ist eine Anlage hierzu beizufügen.
2. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.
3. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn das Finanzamt von der Steueranmeldung abweicht. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.
4. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
5. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.